

~~Stadt~~ Markt-Gemeinde ..... 8763 Pölstal .....

am ..... 24.10.2024 .....

## K u n d m a c h u n g

gemäß § 24 Abs.12 und 13 sowie § 38 Abs.12 und Abs.13 StROG 2010, LGBl.Nr. 49/2010  
i.d.F. LGBl.Nr. 73/2023 ....., i.V.m. § 92 Stmk. Gemeindeordnung 1967, LGBl.Nr. 115/1967  
i.d.F. LGBl.Nr. 43/2024 .....

In der Sitzung des Gemeinderates der ~~Stadt~~ Markt-Gemeinde ..... 8763 Pölstal .....  
vom ..... 28.03.2024 .....

wurde die Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes  
Nr. 0.04 ..... sowie die Flächenwidmungsplanänderung Nr. 0.06 .....

beschlossen.  
Die ÖEK-Änderung Nr. 0.04 ..... sowie die FWP-Änderung Nr. 0.06 ..... wurde von der  
Steiermärkischen Landesregierung mit Bescheid vom ..... 18.10.2024 .....,  
GZ. ABT13-137650/2023-30 ..... genehmigt.

Die Verordnungen über die ÖEK-Änderung sowie die FWP-Änderung der  
~~Stadt~~ Markt-Gemeinde ..... Pölstal ..... (Wortlaut und planliche Darstellung)  
tritt nunmehr mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist (2 Wochen) folgenden Tag in  
Rechtskraft.

Innerhalb der Kundmachungsfrist kann in die Verordnungen (Wortlaut und planliche  
Darstellung) im Gemeindeamt während den Amtsstunden öffentliche Einsicht genommen  
werden.

Amtsstunden: Montag-Freitag 08.00-12.00 Uhr und Donnerstag 13.00-16.00 Uhr

**Dieser Kundmachung sind Wortlaut und planliche Darstellung an der Amtstafel beigelegt.**

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die ggst. Verordnung auch nach der Kund-  
machungsfrist und dem Eintritt der Rechtskraft im Gemeindeamt während der Amtsstunden  
zur allgemeinen Einsicht bereitgehalten wird.

Der Bürgermeister:

angeschlagen am ..... 24.10.2024 .....  
abgenommen am ..... 07.11.2024 ..... (Ewald Haingartner)



 Das Land Steiermark	Unterzeichner	Land Steiermark
	Datum/Zeit-UTC	2024-10-18T09:10:49+02:00
Prüfinformation	Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter <a href="https://es.stmk.gv.at">https://es.stmk.gv.at</a>	

# Verordnung

## § 1 Präambel

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Pölstal hat in seiner Sitzung vom 28.03.2023 die 6. Änderung des Flächenwidmungsplanes gemäß § 38 (6) des Stmk. ROG 2010 idgF beschlossen.

## § 2 Zeichnerische Darstellung

Die Plandarstellung (zeichnerische Darstellung) im Maßstab 1:10.000 mit Datum 12.06.2023, GZ: RO-620-44/0.06 FWP, verfasst von der Interplan ZT GmbH, vertreten durch Arch. DI Günter Reissner MSc, ist integrierender Bestandteil dieser Verordnung. Der Bestand und die Änderung gehen aus der zeichnerischen Darstellung hervor.

## § 3 Änderung

Die Änderung des Flächenwidmungsplanes betrifft folgende Bereiche:

- (1) Teilflächen der Grundstücke 291/1, 289/2, 289/4, 289/1, 288/10 und 288/9 der KG Möderbrugg sowie Teilflächen der Grundstücke 642, 712 und 644/3 der KG Oberzeiring werden als Sondernutzung im Freiland für Energieerzeugungs- und -versorgungsanlagen - Windkraftanlage (wka) festgelegt.
- (2) Die mit dem Boden in Verbindung stehenden Teile von Windkraftanlagen sind außerhalb des Natura2000 - Europa-Vogelschutzgebietes Nr. 38 zu errichten.

## § 4 Rechtswirksamkeit

Nach Genehmigung der Änderung des Flächenwidmungsplanes durch die Stmk. Landesregierung beginnt ihre Rechtswirksamkeit mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag.

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister:


(Ewald Haingartner)

Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
A13 Umwelt und Raumordnung  
8010 Graz, Stempiergasse 7  
gesehen am:

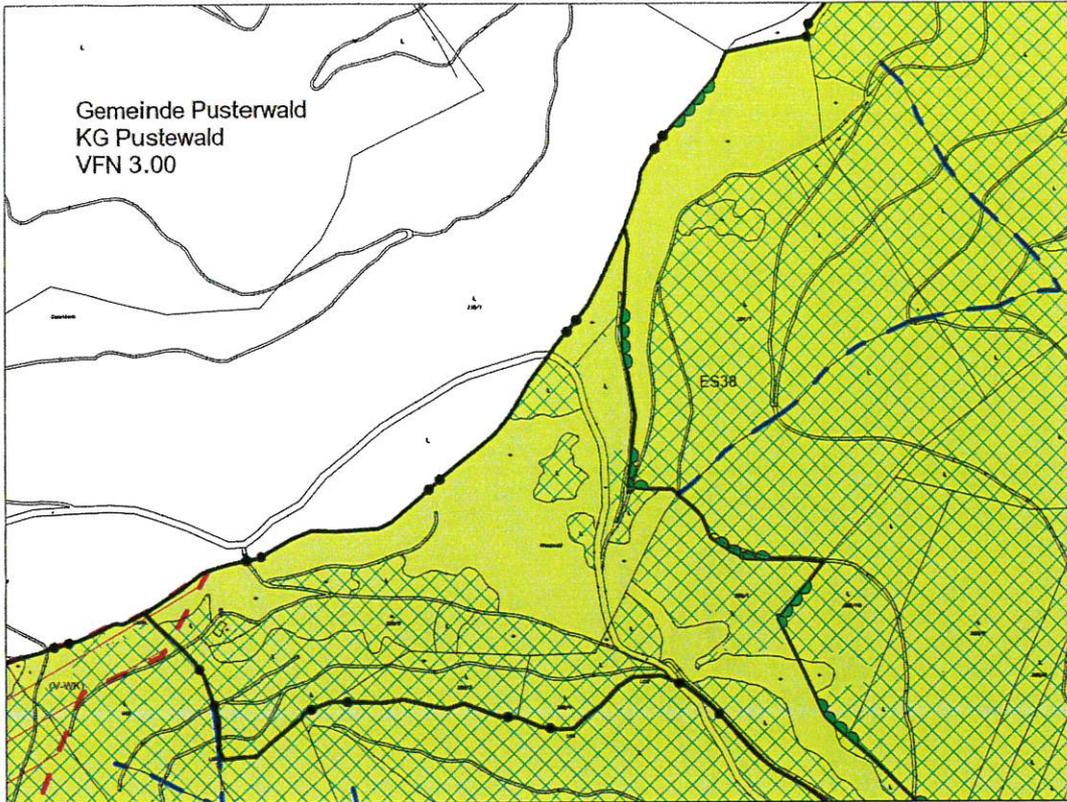
12. Sep. 2024

Mag. Gernot Sommer eh.

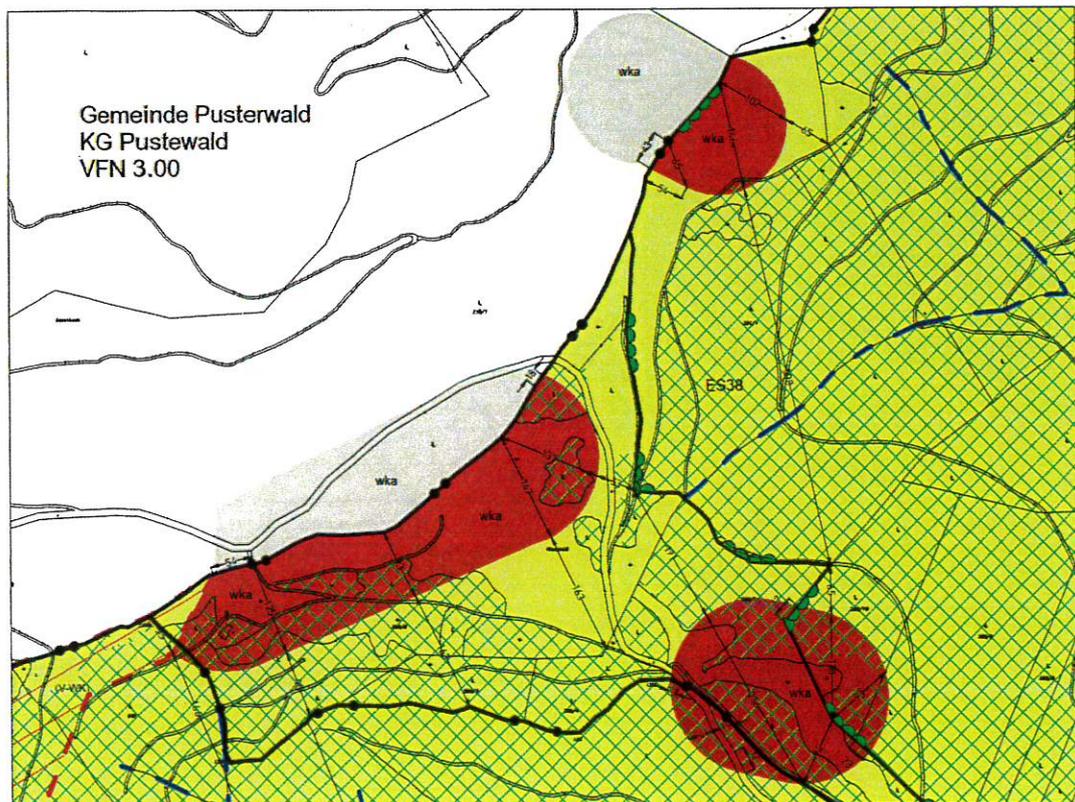
Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
Genehmigt nach Maßgabe des Bescheides  
GZ: ABT13-137650/2023-30  
Graz, am 18.10.2024  
Beglaubigt   
Für die Steiermärkische Landesregierung  
Der Abteilungsleiter

i.V.: Bernhard Birnhuber eh.





FWP Bestand



FWP Änderung